



O R I E N T I E R U N G

über das Beschwerdeverfahren vor dem Schulinspektorat

Sehr geehrte Dame
Sehr geehrter Herr

Sie haben gegen eine Verfügung eine Beschwerde eingereicht und damit ein Beschwerdeverfahren vor dem Schulinspektorat ausgelöst. Dieses Verfahren folgt einem rechtlich vorgeschriebenen Ablauf, den wir Ihnen im Folgenden gerne etwas näher beschreiben.

Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht das Verfahren?

Die Einzelheiten zum Verfahren finden Sie im Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung [BSG] unter der Nummer 155.21). Im Internet ist es kostenlos verfügbar: <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/469>.

Welche Voraussetzungen muss meine Beschwerde erfüllen?

Ihre Beschwerde muss innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung beim Schulinspektorat eingereicht werden. Neben der Begründung muss sie auch einen Antrag enthalten, aus dem hervorgeht, inwiefern die angefochtene Verfügung Ihrer Meinung nach geändert werden muss. Der Beschwerde legen Sie die angefochtene Verfügung und weitere Beweismittel bei. Die Beschwerde muss eigenhändig, bei Minderjährigen von der gesetzlichen Vertretung, unterschrieben werden.

Wie läuft das Verfahren ab?

Ihre Beschwerde wird vom Schulinspektorat der verfügenden Behörde und allenfalls weiteren Beteiligten zugestellt (sog. Schriftenwechsel). Diese werden aufgefordert, sich innert einer bestimmten Frist (in der Regel drei Wochen) schriftlich zu Ihrer Beschwerde zu äussern und dem Schulinspektorat die Vorakten einzureichen. Sie erhalten im Anschluss daran eine Kopie der Stellungnahme und können allenfalls dazu Bemerkungen einreichen.

Das Schulinspektorat bereitet den Beschwerdeentscheid vor (sog. Beschwerdeinstruktion) und hat dabei den Sachverhalt - soweit für das Beschwerdeverfahren massgebend - von Amtes wegen abzuklären. Zu diesem Zweck kann das Schulinspektorat neben dem Schriftenwechsel weitere Beweissmassnahmen anordnen (z.B. weitere Unterlagen, einen Amtsbericht oder ein Gutachten einfordern).

Wie lange dauert das Verfahren?

Das Beschwerdeverfahren dauert in den meisten Fällen zwischen einem und drei Monaten.

Was kostet mich das Verfahren?

Wenn Sie Erfolg haben, werden die Verfahrenskosten vom Kanton übernommen. Muss Ihre Beschwerde hingegen ganz oder teilweise abgewiesen werden, müssen Sie Verfahrenskosten bezahlen. Die Verfahrenskosten vor dem Schulinspektorat betragen üblicherweise 200 bis 400 Franken. Wenn Ihre finanziellen Mittel nicht ausreichen und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist, können Sie während des Verfahrens ein Gesuch um unentgeltlichen Rechtsschutz stellen (nähere schriftliche Informationen dazu können Sie bei uns bestellen).

Kann ich meine Beschwerde zurückziehen?

Sie können Ihre Beschwerde jederzeit zurückziehen. In der Praxis werden Beschwerden etwa dann zurückgezogen, wenn die beschwerdeführende Partei auf Grund des Schriftenwechsels ihre Beschwerde als unbegründet oder aussichtslos betrachtet. Wenn Sie Ihre Beschwerde zurückziehen, werden reduzierte Verfahrenskosten erhoben (üblicherweise 100 Franken); ausnahmsweise können wir auch darauf verzichten, Verfahrenskosten zu erheben.

Kann ich mich gegen einen negativen Entscheid wehren?

Der Entscheid wird Sie über die Weiterzugsmöglichkeiten in einer Rechtsmittelbelehrung orientieren.

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdirektion
Schulinspektorat